

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Erteilung einer Plangenehmigung für einen Gewässerausbau in Form der teilweisen  
Verfüllung von zwei Teichen auf Fl. Nr. 29, Gemarkung Lenau;  
Standortbezogene Vorprüfung

I. Aktenvermerk:

Die Teichanlage auf Fl. Nr. 29, Gemarkung Lenau, wurde bereits ohne Plangenehmigung teilweise verfüllt. Die weitere Verfüllung wurde untersagt und für die bereits vorgenommene Verfüllung wurde ein Antrag auf nachträgliche Genehmigung eingereicht. Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich, dass etwa 900 m<sup>3</sup> Teich verfüllt wurden. Für das verfüllte Material wurden Nachweise über die Unbedenklichkeit vorgelegt. Nachdem sich aus den Antragsunterlagen die genaue Umgestaltung der Fläche und die geplante Nachfolgenutzung nicht eindeutig entnehmen ließ, wurde im April 2022 ein Ortstermin mit der Antragstellerin durchgeführt. Bei dem Termin wurde dann folgendes Ergebnis erzielt: Weitere Verfülltätigkeiten werden nicht mehr vorgenommen. In dem noch nicht verfüllten Teil der beiden Teiche werden ein naturnahes offenes Bachgerinne, sowie eine Feuchtmulde geschaffen. Die bereits verfüllte Fläche wird noch modelliert und darf mit Humus überdeckt werden. Zu den aktuell noch mit Betonwänden gesicherten hangseitigen Bereich zur Bahnlinie hin, wird eine Anböschung vorgenommen. Anschließend kann die verfüllte Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland mit Gehölzpflanzungen) zugeführt werden.

Bei der bereits erfolgten Verfüllung der beiden Teiche handelt es um die Beseitigung eines oberirdischen Gewässers, die der Plangenehmigung nach § 68 WHG bedarf. Die bei dem Termin vereinbarte Schaffung eines naturnahen offenen Bachgerinnes stellt die Herstellung eines oberirdischen Gewässers dar. Aufgrund des Ergebnisses des Termins am 12.04.2022 kann man von einem naturnahen Ausbau ausgehen, so dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Mit der bereits erfolgten Verfüllung von rund 900 m<sup>3</sup> Teichflächen ist eine naturraumtypische Lebensgemeinschaft verloren gegangen. Die Fläche kann nicht mehr fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Angestrebt ist eine landwirtschaftliche Nutzung, die sich in die angrenzende Nutzungsform einfügt. Dadurch, dass bei dem Ortstermin vereinbart werden konnte, dass die noch nicht verfüllten Bereiche in einen naturnahen offenen Bachlauf mit Feuchtmulde umgestaltet werden, werden aber neue Lebensräume geschaffen.

Weiter ist zu prüfen, ob in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Hierzu wurden die Antragsunterlagen, bestehend aus

- einem Anschreiben,
- zwei Lageplänen
- einer Berechnung der Kubatur
- Nachweisen zur Herkunft des Materials im bereits verfüllten Bereich
- Aussage der untere Naturschutzbehörde vom 08.12.2021 – keine saP erforderlich, Ausgleich muss gemacht werden

- Vereinbarung über den Ausgleich vom 14.12.2021
- Schreiben des WWA Weiden vom 28.03.2022
- Gutachten des WWA Weiden vom 03.05.2022

gesichtet.

Zusätzlich wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem Naturschutz (FINView) und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen und Fachinformationssysteme kann folgendes festgestellt werden:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Die Teichanlage liegt in keinem Naturschutzgebiet
Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Die Teichanlage liegt zwar in der Nähe des LSG des Naturparks Fichtelgebirge, aber nicht darin
Naturparke	Das Grundstück ist außerhalb des Naturparks Fichtelgebirge.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope	Auf dem Grundstück war kein geschütztes Biotop vorhanden. Das nächste Biotop ist nördlich der Bahnlinie und wird durch die Verfüllung nicht beeinträchtigt.
Wasserschutzgebiete	In dem betroffenen Bereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Liegt hier nicht vor.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in dem Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas)
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

Auswirkungen auf die in Nr. 2.3 der Anlage 3 genannten Schutzgüter werden nicht gesehen.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich daher zu dem Ergebnis, dass durch die bereits teilweise erfolgte Beseitigung der Teiche in der am 12.04.2022 besprochenen Weise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 17.05.2022  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker